

SV-Statusverfahren – warum ist es heute so kompliziert?

Sozialversicherungsrechtliche Statusverfahren gibt es schon seit vielen Jahren. Sie dienen dazu, die Sozialversicherungspflicht von beschäftigten Personen festzustellen, weil oftmals nicht eindeutig bestimmbar ist, ob eine bestimmte Person sozialversicherungspflichtig tätig ist oder nicht.

Personen, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, müssen sich anderweitig versichern. Außerdem sind inzwischen viele Personen der Auffassung, dass man für das Alter besser vorsorgen kann, wenn man sein Geld nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern in einer privaten oder betrieblichen Altersversorgung anlegt. Aus diesen Gründen haben viele Personen ein erhebliches Interesse daran, von der Sozialversicherungspflicht befreit zu werden.

Viele Personen sind aber erstaunt, dass SV-Statusverfahren heute so kompliziert und aufwändig sind. Es war doch früher so einfach. Nachfolgend finden Sie die Antwort dazu.

Situation bis etwa 2005

Die SV-Befreiung war bis 2005 deutlich leichter zu erreichen als es heute der Fall ist. Die gesetzlichen Sozialversicherungsträger hatten kein erhebliches Interesse an diesem Verfahren. Die Beurteilungen wurden sehr liberal gehandhabt, Rechtsprechung zu diesem Thema gab es kaum.

Daher war für mitarbeitende Familienangehörige oder minderbeteiligte Gesellschafter (weniger als 50 % Geschäftsanteil) die Befreiung von der gesetzlichen Sozialversicherung relativ leicht möglich. Oftmals war es ausreichend, dem zuständigen Sozialversicherungsträger deutlich zu machen, dass man - als mitarbeitender Familienangehöriger - „Kopf und Seele“ des Familienunternehmens ist. Familienhafte Rücksichtnahme und die Möglichkeit zur freien Gestaltung der Arbeitszeit wurde in aller Regel unterstellt. Für minderbeteiligte Gesellschafter war es ausreichend, mehr als 25 % der Geschäftsanteile einer Kapitalgesellschaft zu halten. Daraus ergab sich für einzelne Gesellschafterbeschlüsse bereits eine Sperrminorität.

Man füllte einen Fragebogen aus und erhielt in der Regel innerhalb weniger Wochen die Bestätigung, dass man in dieser Tätigkeit sozialversiche-

rungsfrei war. In der Folge konnte man, teilweise für viele Jahre rückwirkend, die irrtümlich eingezahlten Sozialversicherungsbeiträge zurückverlangen. Dies waren erhebliche Summen, die nicht selten sechsstelligen Beträge erreichten.

Insbesondere Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister hatten ein erhebliches Interesse daran, die Personen, die sie in der Beratung hatten, von der Sozialversicherungspflicht zu befreien. Etwa im Jahr 2005 nahm die Branche "Fahrt auf". Die Statusverfahren wurden weitgehend standardisiert, Callcenter eingeschaltet, umfangreiche Konzepte sowohl für das Statusverfahren als auch für den anschließenden Abschluss von betrieblichen Versorgungsverträgen entwickelt. Es gründeten sich zahlreiche "Beratungsgesellschaften", die sich auf SV-Statusverfahren spezialisierten. In einigen Fällen war deren Kompetenz mehr als zweifelhaft.

Situation ab 2005

Die Deutsche Rentenversicherung sah dieser Entwicklung mit Besorgnis zu. Es stand für die Deutsche Rentenversicherung zu befürchten, dass sowohl viele Millionen Rentenversicherungsbeiträge künftig ausfallen würden als auch die Deutsche Rentenversicherung verpflichtet werden könnte, noch mehr Millionen bereits vereinnahmte Rentenversicherungsbeiträge wieder auszahlen zu müssen.

Etwa ab dem Jahr 2005 änderte sich daher sowohl die Auffassung der Deutschen Rentenversicherung als auch - in der Folge - die der gesetzlichen Krankenkassen. Mit einem Mal wurde nahezu jede Person sozialversicherungspflichtig beurteilt. Viele Krankenkassen, die einen sozialversicherungsfreien Bescheid erlassen hatten, wurden von der Deutschen Rentenversicherung auf Aufhebung dieses Bescheides verklagt.

Zudem erkannte man, dass die Begleitung von SV-Statusverfahren Rechtsberatung ist. Steuerberater oder Personen, die nicht zur Rechtsberatung befugt waren, wurden als Bevollmächtigte zurückgewiesen.

In der Folge wurde auch eine ganze Reihe von gesetzlichen Vorschriften geändert. So wurden die Zuständigkeiten für die SV-Prüfung geändert - nur noch in ganz seltenen Fällen ist die gesetzli-

che Krankenkasse für die Prüfung zuständig. Außerdem wurde eine Verjährungsvorschrift für die Erstattung der in der Vergangenheit eingezahlten SV-Beiträge eingeführt.

Situation ab 2012

Die Beurteilungspraxis hat das BSG mit seinen Urteilen vom 29.08.2012 (B 12 KR 14/10 R und B 12 KR 25/10 R) grundlegend verschärft.

Neue sog. Schönwetter-Rechtsprechung

Maßgeblich sind nach dieser Rechtsprechung des BSG allein die sich aus den vertraglichen Vereinbarungen (insbes. Anstellungs- und Gesellschaftsvertrag) ergebende Rechtsmacht.

Begründet hat das Gericht diese Ansicht damit, dass ein Verzicht auf Weisungsrechte aufgrund familiärer Rücksichtnahme nur solange der Fall sein wird, wie das Einvernehmen der Familienmitglieder gewahrt bleibt (bei „schönem Wetter“). In einer „Schlechtwetterperiode“ sei dies allerdings nicht mehr viel wert. Eine Vereinbarung dazu, wie dann miteinander umzugehen sei, wird in einem Familienunternehmen oftmals nicht getroffen.

Diese Rechtsprechung ist zwischenzeitlich in zahlreichen weiteren Entscheidungen bestätigt worden und sogar noch weiter verschärft worden.

Wurden für die betroffenen Personen bisher keine Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt und liegt kein rechtskräftiger Bescheid über den SV-Status vor, wird es in den meisten Fällen dazu kommen, dass der Betriebsprüfer die betroffene Person als abhängig beschäftigt beurteilt.

Was ist heute zu tun?

Mit dieser strengen Sichtweise ist jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, von der Sozialversicherung befreit zu werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Personen, die noch vor der Änderung sozialversicherungsfrei geworden sind, haben dies mit relativ einfachen Mitteln erreicht, wie bereits ausgeführt. Personen, die heute von der Sozialversicherung befreit werden wollen, müssen sowohl durch die vorhandenen Dokumente (insbesondere Anstellungs- und Gesellschaftsvertrag) als auch

durch ihre tatsächliche Tätigkeit nachweisen, dass sie gerade nicht wie typische Arbeitnehmer, sondern wie Unternehmer tätig sind.

Die Erstellung solcher Dokumente ist allerdings ausschließlich Rechtsanwälten vorbehalten. Steuerberater sind zur Rechtsberatung gerade nicht befugt, auch Rentenberater dürfen keine Arbeitsverträge, Anstellungsverträge von Geschäftsführern und GmbH-Gesellschaftsverträge entwerfen. Zudem ist es erforderlich, über eine umfangreiche Erfahrung im Umgang mit der Deutschen Rentenversicherung zu verfügen. Nur dann ist man in der Lage, ein Beschäftigungsverhältnis so zu gestalten, dass es tatsächlich den Anforderungen für eine Sozialversicherungsfreiheit genügt.

Macht man es allerdings richtig und folgt dem Rat erfahrener Rechtsanwälte, ist es ohne weiteres möglich, von der Sozialversicherung befreit zu werden.

Wer kann helfen?

Lassen Sie sich von einem versierten Rechtsanwalt beraten. Ihr Berater sollte über ein deutliches Maß an Erfahrung im Umgang mit der Deutschen Rentenversicherung - Clearingstelle - verfügen. Ihr Rechtsberater sollte zudem keine Provisionsinteressen haben und nicht nach Erfolg vergütet werden. Nur so ist eine unabhängige, objektive und neutrale Beratung möglich.

Wir übernehmen keine Mandate, in denen wir keine Möglichkeit sehen, das angestrebte Ziel zu erreichen. **Die Klärung, ob wir ein Mandat übernehmen, ist immer kostenfrei.**

Über KLEFFNER Rechtsanwälte Rechtsanwalts-gesellschaft mbH kann die sozialversicherungsrechtliche Statusprüfung eingeleitet und begleitet werden. Wir schaffen dauerhaft Rechtssicherheit.

Ihr Ansprechpartner

KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Rechtsanwältin Ilka Rauchbach
Tel. 0341 580 622 36

Mail: sv-check@kleffner-rechtsanwaelte.de
www.sv-statusverfahren.de